

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: Kämmerei
2023/0018

Beratungsfolge	Datum	Sitzungsform
Ortschaftsrat Untersulmetingen	15.02.2023	öffentlich
Verwaltungs- und Finanzausschuss	06.03.2023	öffentlich
Ortschaftsrat Obersulmetingen	15.03.2023	öffentlich
Ortschaftsrat Baustetten	22.03.2023	öffentlich
Ortschaftsrat Bihlafingen	28.03.2023	öffentlich
Gemeinderat	24.04.2023	öffentlich

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG – Aufnahme von Steuerklausel

Kurzfassung:

Es wurde festgestellt, dass aus sechs Satzungen mit bisher nicht umsatzsteuerbaren Einnahmen künftig einzelne Sachverhalte steuerpflichtig werden könnten. Durch den Zusatz einer Steuerklausel können in einem solchen Falle Einnahmen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer behandelt werden, ohne dass eine weitere Satzungsanpassung notwendig wäre. Es wird darauf hingewiesen, dass die betreffenden Satzungen weitestgehend steuerfrei bleiben werden und die Anpassung aufgrund der Empfehlung des Steuerberaters lediglich eine Präventivmaßnahme für einzelne Sachverhalte darstellt.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die Änderungssatzung und damit die Aufnahme der darin genannten Steuerklausel in die Feuerwehrkostenersatzsatzung, die Friedhofssatzung, die Verwaltungsgebührensatzung, die Verwaltungsgebührensatzung der unteren Baurechtsbehörde, die Gebührensatzung der Stadtbibliothek und in die Gebührenordnung der Musikschule Gregorianum mitaufzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen: ☐ Ja ☒ Nein			
☐ Einnahme/Ertrag		☐ Auszahlung/Aufwand	
☐ Ergebnishaushalt		☐ Finanzhaushalt	
Betrag einmalig:		Betrag einmalig:	
Betrag Folgejahre:		Betrag Folgejahr	
		Abschreibung:	
		Betrag Folgejahr:	
		Investitions-Nr.:	
Kostenstelle:		Kostenstelle:	
Kostenträger:		Kostenträger	
Sachkonto:		Sachkonto:	
☐ überplanmäßig	☐ außerplanmäßig	☐ überplanmäßig	☐ außerplanmäßig
Mittelübertragung		Mittelübertragung	
Budget:		Budget:	

☐ Zuschuss beantragt bei:	voraussichtl. Höhe:
☒ Kein Zuschuss möglich	

Personalmehraufwand:	Zusätzliche Personalstellen:
☐ Ja	☐ Ja, Kosten jährlich
☒ Nein	☒ Nein

Gäste/Sachverständige/r:	☐ Ja
	☒ Nein
Name und Firma:	
Einladung durch:	

Name	Datum	Zustimmung	Vorgängerbeschlüsse		
Johannes Lang	02.02.2023	Zustimmung	Datum	Gremium/ Vorlage	Beschluss
Schaible Elena	08.02.2023	Zustimmung			
Ingo Bergmann	08.02.2023	Zustimmung			
Mitzeichnung wird manuell von der Geschäftsstelle Gemeinderat eingetragen.					

Sachdarstellung:

Durch die Anwendung von § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) seit 01.01.2023 wurde die Umsatzbesteuerung der Stadt auf Bereiche außerhalb der Betriebe gewerblicher Art ausgeweitet. In der Bewertung der verschiedenen Einnahmesachverhalte wurden auch Einnahmen gewürdigt, welche seit 2023 mit Umsatzsteuer zu behandeln sind. Dabei beruhen steuerpflichtige Einnahmen auch teils auf Satzungen. Es ist grundsätzlich ein entsprechender Passus notwendig, um die angesetzten Beträge in Satzungen zzgl. Umsatzsteuer zu versehen. Dieser besagt, dass die Entgelte in der Satzung im Falle einer Steuerpflicht zzgl. Umsatzsteuer zu behandeln sind.

Konkret lautet der Passus wie folgt:

„Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.“

Künftig könnte der Fall eintreten, dass bisher nicht umsatzsteuerpflichtige Einnahmen mit Satzungsgrundlage aufgrund bestimmter Wertgrenzen oder wegen möglicher Änderungen in der Rechtslage steuerpflichtig werden. Um in einem solchen Falle etwaigen Einzelanpassungen der betreffenden Satzungen zuvorzukommen, kann eine Änderungssatzung beschlossen werden. Durch diese kann den jeweiligen Satzungen der entsprechende Passus beigefügt werden. Dadurch kann im Falle einer künftigen Steuerpflicht von Einnahmen mit Satzungsgrundlage die geltende Rechtslage unverzüglich und ohne zusätzliche Einzelpassung der jeweiligen Satzung angewendet werden. Dieses Vorgehen empfiehlt unser Steuerberater.

Das Einfügen dieses Passus ist für folgende Satzungen sinnvoll:

- Feuerwehrkostenersatzsatzung
- Friedhofssatzung
- Verwaltungsgebührensatzung
- Verwaltungsgebührensatzung der unteren Baurechtsbehörde
- Gebührensatzung der Stadtbibliothek
- Gebührenordnung der Musikschule Gregorianum

Es wird darauf hingewiesen, dass die betreffenden Satzungen weitestgehend steuerfrei bleiben werden und die Anpassung lediglich eine Präventivmaßnahme für einzelne Sachverhalte darstellt. Die betreffenden Satzungen sind in ihrer aktuell gültigen Form auf der Homepage der Stadt Laupheim einsehbar.

Anlagen:

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung)